



VERBAND
OSTSCHWEIZ
POLYDESIGN3d

STATUTEN

Statuten

Name, Sitz, Zweck

Art. 1

Unter dem Namen VOP3D, Verband Ostschweiz Polydesign3d, besteht ein körperchaftlich organisierter Verband von Berufskolleginnen und Kollegen, im Einzugsgebiet der Ostschweiz. Der VOP3D ist die Weiterführung des VOD, Verband Ostschweizer Dekorationsgestalter/innen und des ISD, Interessengemeinschaft St.Galler Dekorationsgestalter unter neuem Namen.

Art. 2

Sitz des VOP3D ist St. Gallen.,

Art. 3

Der VOP3D bezweckt folgendes:

- a) Kontakt mit ABB (Kantonales Amt für Berufsbildung)
Gewerbe St.Gallen (Qualifikationsverfahren),
BBT, (Bundesamt für Berufsbildung und Technologie)
- b) Kontakt mit der Swiss Association Polydesign3D
- c) Beruflicher Erfahrungsaustausch
- d) Fachvorträge und Exkursionen
- e) Zusammenarbeit mit anderen nahestehenden Berufsgruppen
- f) Förderung des Ausbildungswesens
- g) Gesellige Anlässe

Mitgliedschaft

Art. 4

Als Mitglieder können handlungsfähige Personen beiderlei Geschlechts aufgenommen werden. Bedingung ist die Tätigkeit, wie sie in Art. 1 umschrieben ist. Bewerber haben sich beim Vorstand schriftlich anzumelden. Über die Aufnahme beschliesst der Vorstand. Bekanntgabe durch Mitgliederliste. Der Vorstand kann eine Aufnahme ohne Grundangabe verweigern.

Art. 4a

Lernende Polydesigner3d können zu einem reduzierten Mitgliederbeitrag Mitglied des VOP3D werden.

Art. 4b

Zu Ehrenmitglieder können Personen durch die HV ernannt werden, die sich um den VOP3D in besonderer Weise verdient gemacht haben. Sie sind beitragsfrei.

Art. 5

Mit der Aufnahme in den VOP3D werden für das neue Mitglied die VOP3D-Statuten, sowie Versammlungsbeschlüsse verbindlich.

Jahresbeitrag

Art. 6

Die Jahresbeiträge werden auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung bestimmt. Er muss für das ganze laufende Jahr bezahlt werden.

Art. 7

Die Jahresbeiträge sind spätestens zwei Monate nach der Hauptversammlung dem Kassier zu entrichten. Die Rechnungen für die Jahresbeiträge werden sofort nach der Hauptversammlung versandt.

Austritt

Art. 8

Jeder Austritt muss dem Vorstand schriftlich, eingeschrieben angezeigt werden. Erfolgt die Kündigung nach der Hauptversammlung, so ist der Jahrebeitrag noch zu entrichten, während ein Austritt aus dem VOP3D vor der Hauptversammlung ohne weitere Verpflichtungen erfolgen kann.

Ausschluss

Art. 9

Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen nach 2-maliger Mahnung, oder den statuarisch festgelegten Verpflichtungen nicht nachkommt, oder dem VOP3D zum Schaden gereicht, kann vom Vorstand stillschweigend ausgeschlossen werden. Bekanntgabe durch Mitgliederliste.

Organisation

Art. 10

Als Geschäftsjahrende gilt der 31. Dezember.

Art. 11

Die Organe des VOP3D sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisoren

Art. 12

An Versammlungen können für spezielle Aufgaben besondere Kommissionen ernannt werden.

Art. 13

Die Hauptversammlung muss im Februar / März durchgeführt werden. Die Einladungen zur ordentlichen, sowie zu ausserordentlichen Hauptversammlungen, haben mindestens 14 Tage vorher, unter Angabe der Traktanden, brieflich zu erfolgen.

Art. 14

Eine ausserordentliche Hauptversammlung muss vom Präsidenten auf Verlangen von 1/3 der Mitglieder einberufen werden.

Art. 15

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 16

Wahlen und Beschlüsse erfolgen durch offenes Handmehr, sofern die Mehrheit der Versammlung nicht geheime Abstimmung verlangt.

Art. 17

Die Traktanden der Hauptversammlung sind:

- a) Wahl der Stimmzähler
- b) Verlesung des Protokolls
- c) Jahresbericht des Präsidenten
- d) Ablage der Jahresrechnung
- e) Bericht der Revisoren
- f) Beschlussfassung über die Jahrestätigkeit
- g) Voranschlag und Festsetzung der Jahresbeiträge
- h) Wahlen
- i) Anträge zu Handen der Hauptversammlung
- k) Mitteilungen und allgemeine Umfrage

Art. 18

Anträge zu Handen der Hauptversammlung sind mindestens 3 Tage vorher, schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Art. 19

Mitglieder-Versammlungen

- a) Die Einladung zur Versammlung, hat eine Woche vorher zu erfolgen.
- b) Wahlen und Beschlüsse erfolgen durch offenes Handmehr.
- c) Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 20

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung gewählt. Der Vorstand besteht aus 6-8 Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Art. 21

Die Chargen des Vorstandes sind:

- a) Der Präsident
- b) Der Vize-Präsident
- c) Der Kassier
- d) Der Aktuar
- e) Erster Beisitzer / Sekretariat
- f) Zweiter Beisitzer

Weitere Chargen können nach Bedarf besetzt werden, bedürfen aber der Zustimmung der Hauptversammlung. Bei der Chargenverteilung hat der Präsident ein Vorschlagsrecht.

Art. 22

Vorstands - Sitzungen

Der Vorstand besammelt sich, wenn es der Präsident als notwendig erachtet, oder wenn 2 Vorstandsmitglieder es verlangen.

Art. 23

Aufgaben des Vorstandes:

- a) Vorbereitung und Einberufung von Versammlungen.
- b) Durchführung der an den Versammlungen beschlossenen Aufgaben.
- c) Vertretung des VOP3D nach aussen,
- d) Verwaltung der Kasse.

Art. 24

Für den VOP3D zeichnet der Präsident und der Kassier rechtskräftig.

Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Art. 25

- a) Der Präsident vertritt den VOP3D nach aussen. Er überwacht die Handhabung der Statuten. Er ist verantwortlich für den Vollzug der Beschlüsse. Er leitet die Versammlungen und erstellt den Jahresbericht zu Handen der Hauptversammlung.
- b) Der Vize-Präsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.
- c) Der Kassier führt die Kasse nach Beschlüssen der Versammlungen. Er schliesst die Jahresrechnung per 31. Dezember ab. Er haftet für selbstverschuldete Mankis in der Kasse.
- d) Der Aktuar führt über sämtliche Versammlungen und Vorstandssitzungen Protokolle.

Art. 26

Die Revisoren werden für eine Amtsdauer von 2 Jahren von der Hauptversammlung gewählt. Nach einem Ausstand von einem Jahr sind sie wieder wählbar. Die Revisoren prüfen die Abrechnung und Führung der Kasse sowie die Geschäftsführung des Vorstandes. Sie haben zu Händen der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

Art. 27

Kassawesen

Einnahmen:

- a) Jahresbeiträge von Mitgliedern
- b) Freiwillige Zuschüsse
- c) Erträge aus geselligen Anlässen
- d) Zinsen von Kapital

Ausgaben:

- a) Verwaltungskosten
- b) Beiträge an Verbände
- c) Kosten für Durchführung von Kursen etc.
- d) Ausgaben gemäss Versammlungsbeschlüssen
- e) Repräsentationsspesen

Statutenänderung

Art. 28

Die Hauptversammlung kann die teilweise oder vollständige Revision der Statuten beschliessen. Anträge dazu müssen dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Die vorgeschlagenen Änderungen müssen den Mitgliedern im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Hauptversammlung bekanntgegeben werden.

Auflösung

Art. 29

Der VOP3D kann nicht aufgelöst werden, solange wenigstens 1/3 der Mitglieder dessen Fortbestand wünschen. Im Falle einer Auflösung wird das Vermögen unter den Mitgliedern zu gleichen Teilen aufgeteilt.

Schlussbestimmungen

Art. 30

Jedes Mitglied erhält ein Exemplar dieser Statuten.

Art. 32

Vorstehende Statuten wurden durch die konstituierende Sitzung vom 18. Febr. 2015 revidiert und von der Hauptversammlung vom 5. März 2015 in St.Gallen genehmigt und treten per 6. März 2015 in Kraft.

Sie lösen die Statuten vom 15. Dezember 1966 des isd, Interessengemeinschaft St.Galler Dekorationsgestalter und des VOD, Verband Ostschweizer Dekorationsgestalter/innen vom 12. März 2007 ab.

VERBAND OSTSCHWEIZ POLYDESIGN3D

Der Präsident:

Ulrich Lieberherr



Die Vize-Präsidentin:

Madleina Scalisi

